

Beschlussvorlage

12.04.2023

Nr. V/1/2023

Übertragung von Haushaltsmitteln Jahresabschluss 2022

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt zu die Mittel i. H. v. saldiert 1.441.818,76 € gem. der Liste übertragbarer Haushaltsansätze vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 zu übertragen.

Sachverhalt:

Mit dem Haushaltsplan 2022 wurde eine Vielzahl an Maßnahmen im investiven und auch dem konsumtiven Bereich beschlossen. Nicht alle dieser Maßnahmen konnten im Haushaltsjahr 2022 (vollständig) durchgeführt werden. Die noch übrigen Mittel können gem. § 21 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Diese Übertragung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 in das Haushaltsjahr 2023.

Es werden sowohl Einnahmen (Konto beginnt mit 6) als auch Ausgaben (Konto beginnt mit 4 bzw. 7) übertragen.



Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

- Liste übertragbarer Haushaltsansätze

Art	Objekt	Objekt Bezeichnung	Konto	Erm. aus 2021	Planansatz 2022	IST 2022	Abw. I/P	Übertrag von 2022 nach 2023
investiv	711330000000	Grundstückserwerb allgemein	78210000	36.395,34	70.000,00	37.149,91	-32.850,09	69.245,43
investiv	712600000000	Digitale Funkgeräte	68110000	0,00	-7.800,00	0,00	7.800,00	-7.800,00
investiv	712600000000	Digitale Funkgeräte	78312000	0,00	40.000,00	0,00	-40.000,00	40.000,00
investiv	712600000002	Faltbehälter Waldbrand	78312000	0,00	3.500,00	0,00	-3.500,00	3.500,00
investiv	712600000003	Wassersauger mit Pumpe	78312000	0,00	1.500,00	0,00	-1.500,00	1.500,00
investiv	712600000100	Atemschutzgeräte	78312000	0,00	7.000,00	0,00	-7.000,00	7.000,00
investiv	712600000300	Fahrzeug TSF-W Wenkheim	78312000	0,00	6.000,00	0,00	-6.000,00	6.000,00
investiv	712600000402	Wärmebildkamera	78312000	0,00	1.500,00	0,00	-1.500,00	1.500,00
investiv	736500101300	Umbau Schule zu Kindergarten	68110000	-400.000,00	-546.000,00	0,00	546.000,00	-946.000,00
investiv	736500101300	Umbau Schule zu Kindergarten	78730000	804.643,85	1.500.000,00	774.346,61	-725.653,39	1.530.297,24
investiv	742410103000	Sanierung Halle Wenkheim	68100000	0,00	-64.700,00	0,00	64.700,00	-64.700,00
investiv	742410103000	Sanierung Halle Wenkheim	78730000	0,00	390.000,00	14.566,73	-375.433,27	375.433,27
investiv	751100000101	BPlan "Oberes Tor links der Straße III"	78210000	4.770,00	0,00	0,00	0,00	4.770,00
investiv	751100000102	Sanierung Altort	68110000	-7.400,00	0,00	0,00	0,00	-7.400,00
investiv	751100000102	Sanierung Altort	78710000	0,00	10.000,00	8.970,58	-1.029,42	1.029,42
investiv	751100000103	Änderung Bebauungsplan "Strut"	78720000	2.614,84	0,00	0,00	0,00	2.614,84
investiv	753300000000	Eigenmaßnahmen Wasserversorgung	68110000	-1.129.000,00	0,00	-223.000,00	-223.000,00	-906.000,00
investiv	753300000000	Eigenmaßnahmen Wasserversorgung	78720000	1.519.785,81	0,00	641.756,57	641.756,57	878.029,24
investiv	753300000101	BG "Oberes Tor IdS III"	78720000	180.254,91	0,00	163.348,09	163.348,09	16.906,82
investiv	753800000100	Änderung Grabeneinläufe	78720000	0,00	25.000,00	0,00	-25.000,00	25.000,00
investiv	753800000101	BG "Oberes Tor IdS III"	78720000	477.791,11	0,00	451.687,08	451.687,08	26.104,03
investiv	753800000201	Phosphatfällungsanlage	68110000	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00
investiv	753800000201	Phosphatfällungsanlage	78312000	160.000,00	0,00	0,00	0,00	160.000,00
investiv	754100000101	BG "Oberes Tor IdS III"	78720000	753.332,09	0,00	471.536,27	471.536,27	281.795,82
investiv	757300000000	Breitbandausbau Gesamtgemeinde	78140000	23.190,63	0,00	0,00	0,00	23.190,63
konsumtiv	12600000	Erwerb von geringw. Vermögensg.	42220000	0,00	21.000,00	14.389,58	-6.610,42	3.800,00
konsumtiv	12600000	Aus- und Fortbildung	42620000	0,00	18.260,00	4.511,94	-13.748,06	13.748,06
konsumtiv	21100100	Schülerbudget	42740000/42750000	0,00	5.880,00	4.146,04	1.733,96	1.733,96
konsumtiv	36500101	Aus- und Fortbildung	42620000	0,00	600,00	80,00	-520,00	520,00
				2.326.378,58	1.436.000,00	2.340.361,84	904.361,84	1.441.818,76

Beschlussvorlage

11.04.2023

Nr. V/4/2023

Änderung der Satzung über den Zweckverband „Industriepark A81“ – hier: Neufassung und Erweiterung des Verbandsgebietes

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023

Beschlussantrag:

Der beigefügten Neufassung der Satzung über den Zweckverband „Industriepark A81“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die geplante Erweiterung des Verbandsgebietes um den BA 2 ist nur durch Aufnahme der betroffenen Grundstücke in der Verbandssatzung möglich. Aus diesem Grund ist die Satzung zu ändern und um die entsprechenden FlSt. Nrn. zu ergänzen (siehe § 2 in Anlage 1). Da mit dieser Änderung die eigentlich 6. Änderungssatzung ansteht, war zur besseren Übersicht die Überlegung, eine Neufassung der Satzung zu erstellen. Dies wurde gemacht. Dabei wurden neben der Neufassung des § 2 lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.



Dürr, Bürgermeister

Industriepark A 81

Ein Gemeinschaftsprojekt der Kommunen

Werbach
Großrinderfeld
Tauberbischofsheim



Satzung über den Zweckverband „Industriepark A81“

Interkommunales Gewerbegebiet
der Gemeinden aus der
Verwaltungsgemeinschaft
Tauberbischofsheim
Großrinderfeld
Werbach

Satzung

über den Zweckverband „Industriepark A 81“

Die Stadt Tauberbischofsheim und die Gemeinden Großrinderfeld und Werbach bilden zum Zwecke der Industrie- und Gewerbeansiedlung auf einem auf Gemarkung Großrinderfeld liegenden gemeinsamen Erschließungsgebiet einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) – im folgenden Verband genannt.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet.

I. Allgemeines

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verband hat den Namen „Industriepark A81“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

§2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet liegt auf Gemarkung Tauberbischofsheim im Gewann „Bösehof“ Flst.Nrn.: 9010/2, 9010/3, 9010/39, 9010/22, 9010/29, 9010/23, 9010/26, 9010/27, 9010/25, 9010/34, 9010/31, 9010/33, 9010/32, 9010/30, 9010/28, 9010/19, 9010/45, 9010/24, 9010/14, 9010/20, 9010/21, 9010/15, 9010/17, 9010/16, 9010/44, 9010/37, 9010/42, 9010/43, 9010/47, 9010/46, 9010/41, 9010/40, 9010/35 und 9010/36 und grenzt im Osten an die Gemarkungsgrenze Großrinderfeld an. Die Fläche ist im Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt.
- (2) Das Verbandsgebiet soll erweitert werden, da Flächennachfrage und Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lassen. Die Erweiterung des Verbandsgebietes umfasst die FlSt.Nrn.: 2258/1 (Paimarer Weg), 3537 (Wirtschaftsweg), 3538, 3539, 3540, 3540/1, 9008, 9009, 9010, 9010/1 (Wirtschaftsweg), 9010/4 (Wirtschaftsweg) z.T., 9010/5, 9010/6 (Wirtschaftsweg), 9010/7, 9010/8, 9010/9, 9010/10, 9010/11, 9010/12, 9010/13, 9011 (Wirtschaftsweg), 9012, 9013, 9014, 9015 (Wirtschaftsweg), 9016, 9016/1, 9016/2, 9016/3, 9016/4, 9016/5, 9016/6, 9016/7, 9016/8, 9016/9 (Wirtschaftsweg), 9016/10, 9016/11, 9017, 9018, 9018/1, 9018/2, 9018/3, 9018/4 und 9018/5.

§3 **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- a) die Stadt Tauberbischofsheim
- b) die Gemeinde Großrinderfeld
- c) die Gemeinde Werbach

II. Aufgaben des Verbandes

§4 **Verbandszweck**

- (1) Der Verband plant und erschließt den gemeinsamen Industriepark, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Aufgabe des Verbandes ist ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zur Erreichung des Verbandszweckes.
- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplanes an die Stelle der Gemeinde Großrinderfeld bzw. der Stadt Tauberbischofsheim. Er stellt für das Verbandsgebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch. Bebauungspläne auf Teilbereichen sind möglich.
- (3) Dem Verband werden weiterhin übertragen:
 - die Beteiligung an einem Teilgenehmigungsverfahren (§ 19 BauGB)
 - die Mitwirkung bei der Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 BauGB)
 - die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§ 24ff. BauGB)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
 - die Mitwirkung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 36 BauGB (Beteiligung der Gemeinde)
 - die Durchführung bodensichernder Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelungen nach den §§ 45, bis 84 BauGB)
 - die Befugnis zum Vollzug des Bebauungsplans notwendiger Entscheidungen zu beantragen
 - die Durchführung der Erschließung nach den §§ 123 ff. BauGB
 - den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs.4, § 172 BauGB
 - die Anordnung städtebaulicher Gebote §§ 175 – 179 BauGB
 - die Übertragung gemeindlicher Aufgaben nach dem bisherigen Städtebauförderungsgesetz, soweit das BauGB (besonderes Städtebaurecht) übernommen worden ist. Dazu gehören vor allem die

in den §§ 137 – 149, §§ 152 – 156 BauGB bezeichneten Aufgaben, aber auch Beauftragungen nach §§ 157 -161 BauGB.

§5

Erschließung des Industrieparks

Die Erschließung des Industrieparks erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

§6

Ver- und Entsorgung des Industrieparks

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die Trägerschaft der Baulast im Sinne der §§45 und 46 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§41 StrG). Der Verband kann entsprechende Satzungen erlassen sowie diese Aufgaben an eine Verbandsgemeinde übertragen.
- (2) Die äußere Erschließung (Wasser und Abwasser) erfolgt über die Stadt Tauberbischofsheim. Die Kosten für den Wasserleitungsbau sind vom Zweckverband Industriepark „A81“ zu tragen. Die Kosten für den Kanalbau von der Übergabestation bis zum Anschlusspunkt an die Ortskanalisation Tauberbischofsheim mit Aufweitung der Kanalstrecke von RÜB I bis zum Pumpwerk an der Sammelkläranlage Tauberbischofsheim teilen sich, entsprechend der Einwohnerwerte, die Gemeinde Großrinderfeld (1.800 EW) und der Zweckverband Industriepark „A81“ (700 EW).
- (3) Die innere Erschließung (Wasser und Abwasser) erfolgt durch den Zweckverband Industriepark „A81“. Insoweit stehen dem Verband für alle im Gewerbegebiet gelegenen Grundstücke
 - die Wasserversorgungsbeiträge sowie die Wasserzinsgebühren
 - die Abwasserbeiträge sowie die Abwassergebührenzu.
- (4) Die mengenbezogenen Wasser- und Abwassergebühren aus dem Industriepark „A81“ sind der Stadt Tauberbischofsheim vom Zweckverband zu erstatten.
- (5) Die am Zweckverband beteiligten Gemeinden übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Abwasserbeiträge, Wasserversorgungsbeiträge sowie Abwassergebühren und Wasserzinsgebühren zu erheben und den Anschluss- und Benutzungszwang (§11 GemO) auszuüben. Der Verband erlässt hierzu die erforderlichen Satzungen.

III. Verfassung und Verwaltung

§7

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern) sowie zwei weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und jeweils ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt.
- (3) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis der Anteile an der Umlage nach §16 Absatz 2. Auf je 1 v.H. der Beteiligung entfällt eine Stimme.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können gem. GKZ nur einheitlich abgegeben werden. Die Bürgermeister vertreten bei Abstimmungen die ihren Gemeinden prozentual zustehenden Stimmgewichte.
- (5) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (6) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des §15 GKZ, die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt: diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Stimmen (Gesamtstimmzahl nach §16) stimmberechtigt vertreten sind.
- (9) Für die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Verbands gilt §21 GKZ. Eine Änderung des Beteiligungsverhältnis nach §16 Abs. 2 bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (10) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Die

Verbandsversammlung kann den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

§9

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte mit 2/3-Mehrheit (§8 Abs. 5) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf fünf Jahre. Scheidet ein Gewählter aus der Bezirksversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen.

§10

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Bezirksversammlung. Er vertritt den Verband und leitet die Verbandsverwaltung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag bis zu 15.000 €;
 - b) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag von 10.000 € sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 1.500 € im Einzelfall;
 - c) Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - d) Erwerb und Tausch von Grundstücken, die der Erfüllung des Verbandszwecks direkt oder indirekt dienen, bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall. Die Bezirksversammlung wird von jedem erfolgten Erwerb oder Tausch unverzüglich benachrichtigt;
 - e) Dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall;
 - f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Bezirksversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Bezirksversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Bezirksversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Verbandsvorsitzenden entsprechend.